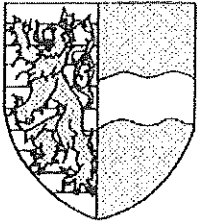


PROVINZ / PROVINCE DE
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG
ADMINISTRATION COMMUNALE
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 23. Dezember 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN
C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung der Gebühren für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 34,74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindegrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gültigen und nichtgültigen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Wassergesetzbuches, insbesondere die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005 (in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005), worin die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region festgelegt sind, unter anderem der Zugang zur öffentlichen Versorgung und die Einrichtung eines Wasseranschlusses;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst sowie als Wasserproduzent und -verteiler auszuüben und deren gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr für Arbeiten an Wasseranschlüssen an das Wasserleitungsnetz durch die Gemeindedienste zu Lasten des Antragstellers erhoben.

Artikel 2. Diese Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz (ab Hauptleitung bis zum Wasserzähler) : Dieser Anschluss beinhaltet einen Wasserzähler und wird mit einer Pauschale von 600,00 € (ohne MwSt.) berechnet. Jeder zusätzliche Wasserzähler, welcher am gleichen Schlauch installiert wird, beträgt 250,00 € (ohne MwSt.).
- Abtrennung eines Anschlusses an der Hauptleitung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes: 200,00 € (ohne MwSt.)
- Reparatur am Wasseranschluss bedingt durch Frostschaden: 100,00 € (ohne MwSt.)
- Erweiterung eines bestehenden Wasseranschlusses: effektive Kosten von Material, Arbeits- und Fahrzeugstunden
- Erneuerung eines Wasserzählers infolge eines Umbaus oder einer Renovierung: effektive Kosten von Material, Arbeits- und Fahrzeugstunden

Artikel 3. Die Gebühr ist durch die Person oder durch den Betrieb zu entrichten, welche den Antrag gestellt hat. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des

jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 8745/180-01 gebucht.

Artikel 4. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 5. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,
gez. LENTZ J.

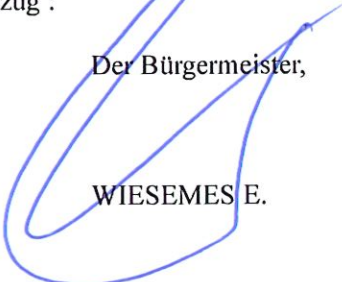
Der Vorsitzende,
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

LENTZ J.



Der Bürgermeister,

WIESEMES E.